

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2002) richtet.

Bericht über

die Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO im Rahmen der Umwandlung
der

NEMETSCHKE AKTIENGESELLSCHAFT,

MÜNCHEN

IN DIE

NEMETSCHKE SE,

MÜNCHEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
1. Prüfungsauftrag	1
2. Art und Umfang der Tätigkeit	4
II. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	8
1. Rechtliche Verhältnisse	8
2. Wirtschaftliche Verhältnisse	10
III. EIGENKAPITAL IM SINNE DES ART. 37 ABS. 6 SE-VO	12
IV. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	13
1. Ermittlung des Substanzwertes	13
2. Börsenwert	16
V. BESCHEINIGUNG	18

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Gerichtliche Bestellung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, durch das Landgericht München I vom 17. Februar 2015 (Az.: 5 HK O 2683/15)
- Anlage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
BReg	Bundesregierung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
gem.	gemäß
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
RL 77/91/EWG	Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. EG Nr. L 26 vom 31.01.1977, S. 1)
SE	Societas Europea oder Europäische Gesellschaft
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte/r
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz

I. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Prüfungsauftrag

Auf Antrag des Vorstands der

Nemetschek Aktiengesellschaft, München,

- im Folgenden auch „Nemetschek AG“ oder „Gesellschaft“ genannt -

hat uns das Landgericht München I mit Beschluss vom 17. Februar 2015 (Az.: 5 HK O 2683/15) zum Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestellt (vgl. Anlage 1).

Der Anlass für die Erstellung einer solchen Bescheinigung ist die beabsichtigte Umwandlung der Nemetschek AG in die Rechtsform einer SE nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO. Über diese Umwandlung soll die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Mai 2015 beschließen.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft über die Erteilung der Zustimmung zum Umwandlungsplan und die Genehmigung der Satzung der zukünftigen SE, gemäß der Richtlinie 77/91/EWG sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Wir haben die sachverständige Prüfung von Februar bis April 2015 in unserer Niederlassung in München durchgeführt.

Zur Durchführung der Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- Mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehener Jahresabschluss nach HGB der Nemetschek AG sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2014;
- Mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehener Konzernabschluss nach IFRS der Nemetschek AG sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2014;

- Mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehener Jahresabschluss nach HGB der Nemetschek AG sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2013;
- Mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehener Konzernabschluss nach IFRS der Nemetschek AG sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2013;
- Mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, versehener Jahresabschluss nach HGB der Nemetschek AG sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2012;
- Mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, versehener Konzernabschluss nach IFRS der Nemetschek AG sowie Lagebericht zum 31. Dezember 2012;
- Handelsregisterauszug der Nemetschek Aktiengesellschaft vom 1. April 2015 mit letzter Eintragung am 2. Juni 2014;
- Satzung der Nemetschek Aktiengesellschaft in der Fassung vom 2. Juni 2014;
- Notariell beurkundeter Umwandlungsplan der Nemetschek AG vom 27. März 2015 (URNr.: 1985/2015 des Notars Dr. Bernhard Schaub mit Amtssitz in München) nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO zu der vorgesehenen Umwandlung in die Nemetschek SE;
- Entwurf der Satzung der Nemetschek SE vom 27. März 2015;
- Entwurf des Umwandlungsberichts nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO vom 30. März 2015;
- Planung des Budgets 2015 der Nemetschek-Gruppe.

Als Auskunftsperson stand uns Herr Michael Schoner, Leiter Konzernrechnungswesen der Nemetschek Aktiengesellschaft zur Verfügung.

Alle erbetenen Auskünfte sind uns bereitwillig erteilt worden.

Der Vorstand der Nemetschek AG hat uns gegenüber am 2. April 2015 eine berufssübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben, wonach sämtliche Angaben, die für unsere Prüfung von Bedeutung sind, vollständig und richtig gemacht wurden.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die am 6. Februar 2015 / 12. Februar 2015 getroffene Vereinbarung sowie die als **Anlage 2** beigefügten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2002.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen auf den gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO erforderlichen Umfang beschränkt haben, welcher jedoch keine Prüfungshandlungen i. S. d. §§ 316 ff. HGB umfasst. Daher haben wir die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen einer kritischen Würdigung unterzogen, jedoch insbesondere keine Prüfung der Buchführung sowie der Jahresabschlüsse der Gesellschaften der Gruppe vorgenommen.

Dieser Bericht darf ausschließlich zum Zwecke der Information der Organe der Nemet-schek AG, zur Erfüllung von Veröffentlichungspflichten, zur Verfügungstellung an die Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung am 20. Mai 2015, welche über die Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform einer SE beschließen soll, sowie zur Vorlage beim Registergericht zur Anmeldung dieser Umwandlung verwendet werden. Eine weitergehende Verwendung dieses Berichts setzt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung voraus. Sofern wir eine solche Zustimmung erteilt haben, hat die Weitergabe des Berichts an Dritte nur in vollem Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrundeliegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen zu erfolgen. Der Dritte hat sich zuvor uns gegenüber schriftlich mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, einer individuellen Haftungsvereinbarung sowie seinerseits mit einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung einverstanden zu erklären.

2. Art und Umfang der Tätigkeit

a) Rechtlicher Hintergrund

Die Nemetschek AG mit Sitz in München soll gemäß Art. 37 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die Rechtsform einer SE umgewandelt werden. Im Falle der Gründung durch Formwechsel hat die Umwandlung einer AG in die Rechtsform einer SE gem. Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Der Sitz der Gesellschaft darf anlässlich der Umwandlung gem. Art. 37 Abs. 3 SE-VO nicht in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden. Insoweit ist der Vorgang wie eine formwechselnde Umwandlung nach § 190 UmwG identitätswahrend (vgl. *Hörtnagel*, in: Schmitt/Hörtnagel/Stratz, UmwG, UmwStG, 6. Auflage 2013, Art. 37 SE-VO Rn. 2; Thoma/Leuring, Die Europäische Aktiengesellschaft - Societas Europaea, NJW 2002, 1449, 1452).

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist für die Eintragung der Umwandlung in die Rechtsform einer SE erforderlich, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese sogenannte Kapitaldeckung hat gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ein gerichtlich bestellter Sachverständiger zu bescheinigen.

Die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO soll in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der RL 77/91/EWG ausgestellt werden. Nach dem maßgeblichen Art. 10 Abs. 2 RL 77/91/EWG hat der Sachverständige mindestens jede Einlage zu beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren zu nennen und anzugeben, ob die Werte, zu denen diese Verfahren führen, wenigstens der Zahl und dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der dafür auszugebenden Aktien entsprechen. Eine Einzelbeschreibung der bewerteten Gegenstände ist weder sinnvoll noch erforderlich (vgl. *Schäfer*, in: Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Auflage 2012, Art. 37 SE-VO Rn. 25; Seibt/Reinhard, Der Konzern 2005, 407, 419; *Seibt*, in: Lutter/Hommelhoff, SE-Kommentar, 2008, Art. 37 SE-VO Rn. 58). Bei sinngemäßer Anwendung hat der Sachverständige anzugeben, ob auf Grund der für die einzelnen Vermögensgegenstände bestimmten Werte das Nettovermögen ausreicht, um das Grundkapital der SE abzudecken (vgl. *Schäfer*, in: Münchner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Auflage 2012, Art. 37 SE-VO Rn. 25; *Seibt*, in: Lutter/Hommelhoff, SE-Kommentar, 2008, Art. 37 SE-VO Rn. 58).

b) Bewertungsmethoden

Eine bestimmte, dieser Bescheinigung zu Grunde zu legende Bewertungsmethode ist nicht vorgeschrieben. Als Bewertungsmethoden sollen die Bestimmung des Börsenwertes und des Substanzwertes der Gesellschaft herangezogen werden.

aa) Ermittlung des Börsenwertes

Im Rahmen der Bewertung ist auf Zeitwerte abzustellen. Dies sind die Verkehrswerte der Vermögensgegenstände und Schulden (vgl. *Seibt*, in: Lutter/Hommelhoff, SE-Kommentar, 2008, Art. 37 SE-VO Rn. 28 f.; *Hörtnagel*, in: Schmitt/Hörtnagel/Stratz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz, 6. Auflage 2013, Art. 37 SE-VO Rn. 9). Bei börsennotierten Aktiengesellschaften wird als Verkehrswert der Wert verstanden, der durch die Verkehrsfähigkeit der Aktie geprägt wird und dem Betrag entspricht, der auf dem dafür relevanten Markt erzielt werden kann. Zwischen dem Verkehrswert und dem Börsenwert besteht regelmäßig Identität (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.04.1999, 1 BvR 1613-94, NJW 1999, 3769, 3771; *Gehling*, in: Semler/Stengel, Umwandlungsgesetz, 3. Auflage 2012, § 8 UmwG Rn. 26). Der BGH führte dazu aus, dass die Gleichstellung von Börsen- und Verkehrswert darauf beruhe, dass die Börse auf der Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen und Informationsmöglichkeiten die Ertragskraft des Unternehmens, um dessen Aktien es geht, zutreffend bewertet, der Erwerber von Aktien sich an dieser Einschätzung durch den Markt orientiert und sich daher Angebot und Nachfrage danach regulieren, so dass sich die Marktbewertung im Börsenkurs der Aktien niederschlägt (vgl. BGHZ 147, 108, 116, NJW 2001, 2080, 2082; *Veil*, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 2. Auflage 2010, § 305 AktG Rn. 52 f.). Der Börsenkurs ist bedingt durch eine Vielzahl realer Kauf- und Verkaufsentscheidungen von Kapitalmarktteilnehmern und spiegelt so eine Beurteilung zum Gegenstandswert der Gesellschaft wider, wie sie sich – auch entsprechend der Ertragswertmethode – als abdiskontierter Barwert aus zukünftigen erwarteten Ertragsüberschüssen ergibt (vgl. Hüttemann, ZGR 2001, 454, 468 m. w. N.). Somit ist es bei börsennotierten Gesellschaften in der Regel vorzugswürdig, den Unternehmenswert in der Regel anhand des Börsenkurses der Aktien zu bestimmen (vgl. *Veil*, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 2. Auflage 2010, § 305 AktG Rn. 55 m. w. N.).

Für eine solche Methodenauswahl spricht zudem, dass sich auf informationseffizienten Kapitalmärkten Wertpapierpreise entsprechend der Informationslage bilden. In Anbetracht des ausdifferenzierten wertpapierhandelsrechtlichen Publizitätssystems (§§ 15, 15 a, 21 ff, 37v - 37z WpHG) kann auf deutschen Kapitalmärkten davon ausgegangen werden, dass preisrelevante Informationen unverzüglich veröffentlicht werden. Informationsintermediäre, namentlich Finanzanalysten (vgl. § 34b WpHG) und Banken (vgl. §§ 31 ff. WpHG), werten die Informationen unverzüglich aus, so dass sich die Informationen durch die Transaktionen der Anleger in den Wertpapierpreisen niederschlagen (vgl. Hüttemann, ZGR 2001, 454, 468; *Veil*, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 2. Auflage 2010, § 305 AktG Rn. 55 m. w. N.).

Eine Ausnahme mit der Folge, dass dieses Bewertungsverfahren bei der Unternehmensbewertung gerade nicht heranzuziehen ist, ist insbesondere in dem Fall zu machen, dass der Börsenkurs, beispielsweise auf Grund fehlender Marktgängigkeit (kein/praktisch kein Handel über längere Zeit) oder auf Grund einer Marktengpass, nicht dem Verkehrswert der Aktien entspricht (vgl. IDW S 1, Rn. 16). Der BGH verneint bereits ab einem Handel von 2,5 % - 3,7 % des Gesamtbestands der Aktien eine solche Marktengpass (vgl. *Veil*, in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 2. Auflage 2010, § 305 AktG Rn. 64; BGH 147, 108, 123). Die Aktien der Nemetschek AG befanden sich am 31. Dezember 2013 zu 46,3 % im Streubesitz, sodass keine Anhaltspunkte zur Annahme einer solchen Ausnahme, insbesondere nicht vom Vorliegen einer Marktengpass auszugehen ist.

Ferner hat auch der Gesetzgeber im Aktienrecht dem Kapitalmarkt bei der Bestimmung des Unternehmenswertes eine herausragende Bedeutung beigemessen. Dies ergibt sich aus der Begründung zum KonTraG 1998, in der es unter anderem heißt: „auf einem funktionierenden Kapitalmarkt liefert der Markt die richtige Unternehmensbewertung“ (vgl. BReg, BT-Drs. 13/9712, S. 13). Auch an anderer Stelle findet sich die Feststellung: „Bei einem funktionierenden Kapitalmarkt spiegelt der Kurs die Summe der Einschätzungen des Markts über den Wert und die Zukunftschancen des Unternehmens wider“ (vgl. BReg, BT-Drucksache 13/9712, S. 23). Für die Zulässigkeit der Verwendung des Börsenwertes spricht zudem, dass auch zu Bewertungszwecken gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BewG der niedrigste am Stichtag für ein Wertpapier im regulierten Markt notierte Kurs angesetzt werden kann, wenn ein Wertpapier am Bewertungsstichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen ist. Insofern ist der Börsenkurs und mithin die Marktkapitalisierung eine aussagekräftige Grundlage für den „wahren“ Wert des Unternehmens.

bb) Ermittlung des Substanzwertes

Darüber hinaus kann für die Bescheinigung der Kapitaldeckung zur Bestimmung des maßgeblichen Nettovermögens die Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden anhand der Bilanz herangezogen werden. Dabei sind sämtliche Vermögensgegenstände sowie Schulden zu berücksichtigen.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden sind gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB vorsichtig zu bewerten. Es sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen erfolgt gem. §§ 253, 255 HGB. Danach sind Vermögensgegenstände höchstens mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den §§ 253 Abs. 3 bis 5 HGB anzusetzen. Korrigiert wird dieser Ansatz damit durch das sog. Niederstwertprinzip (vgl. *Merkt*, in: *Baumbach/Hopt, Handelsgesetzbuch*, 36. Auflage 2014, § 253 HGB Rn. 1).

Verbindlichkeiten sind gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind gem. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass ein auf Basis eines HGB-Abschlusses ermitteltes Nettovermögen ("bilanzielles Nettovermögen") im Hinblick auf den Unternehmenswert die Wertuntergrenze darstellt. Diese Wertuntergrenze bildet den Substanzwert des Unternehmens.

Ergänzend kann der Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zur Ermittlung des bilanziellen Nettovermögens herangezogen werden. Als Mutterunternehmen ist die Nemetschek AG zur Aufstellung eines Konzernabschlusses i. S. d. § 315 a HGB i. V. m. § 290 Abs. 1 HGB verpflichtet, da sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein oder mehrere Tochterunternehmen ausüben kann. Die Aufstellung des Konzernabschlusses hat bei kapitalmarktorientierten Unternehmen der Europäischen Union gem. § 315a Abs. 1 HGB zwingend nach IFRS zu erfolgen. Insofern kann ein zutreffendes Ergebnis erzielt werden, da die Nemetschek AG Teile ihres operativen Geschäfts auf Tochtergesellschaften ausgegliedert hat. Im Gegensatz zur Bewertung nach dem HGB erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden gemäß IFRS anhand von Zeitwerten, sog. fair values, (vgl. *Jens Wüstemann/ Andreas Dubr*, in: Staub, Handelsgesetzbuch, 5. Auflage 2011, Anhang nach § 315a HGB Rn. 37). Damit wird dem Informationsbedürfnis insbesondere der Aktionäre Rechnung getragen.

II. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unter der Firma „Nemetschek Aktiengesellschaft“ mit Sitz in München im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 117720 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 1. April 2015 mit letzter Eintragung am 2. Juni 2014 hat uns vorgelegen.

Rechtsgrundlage ist die Satzung der Nemetschek AG in der zuletzt am 2. Juni 2014 geänderten Fassung.

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, deren Tätigkeit insbesondere Consulting, Forschung, Entwicklung, Produktion, Einkauf und Vertrieb von Produkten und Lösungen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich von Planen, Bauen und Nutzen umfasst. Gegenstand des Unternehmens sind des Weiteren die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Erbringung von Dienstleistungen einschließlich Finanzierung und Finanzmanagement für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungen, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz bedürfen. Ferner ist das Verwalten und Lizenzieren von Markenrechten in den vorbezeichneten Geschäftsfeldern Gegenstand des Unternehmens.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.625.000,00. Es ist eingeteilt in 9.625.000 nennwertlose Stückaktien.

Die am 20. Mai 2015 stattfindende Hauptversammlung, welche unter anderem über die Umwandlung der Nemetschek AG in die Rechtsform einer SE entscheiden soll, sieht in der Tagesordnung insbesondere den Vorschlag vor, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 9.625.000,00 um EUR 28.875.000,00 auf EUR 38.500.000,00 aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags i. H. v. EUR 28.875.000,00, der in der Jahresbilanz der Gesellschaft ausgewiesenen Kapitalrücklage in Grundkapital zu erhöhen. Dementsprechend sollen 28.875.000 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien an die Aktionäre der Gesellschaft ausgegeben („Aktiensplit“) werden.

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Aktien der Gesellschaft werden im TecDAX innerhalb des Prime Standard der Deutschen Börse gehandelt. 46,3 % der Aktien befanden sich am 31. Dezember 2013 im Streubesitz.

Nachfolgende Darstellung zeigt die Vermögenslage der Nemetschek AG gemäß dem Jahresabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2014:

Nemetschek AG (Einzelabschluss HGB)	31.12.2014 (Angaben in EUR)
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	7.881,75
II. Sachanlagen	33.407,84
III. Finanzanlagen	245.847.437,90
Gesamt Anlagevermögen	245.888.727,49
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.142.676,24
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.217.720,91
Gesamt Umlaufvermögen	5.360.397,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	106.561,62
D. Aktive latente Steuern	142.131,56
Bilanzsumme Aktiva	251.497.817,82

Passiva	
A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	9.625.000,00
II. Kapitalrücklage	49.404.856,90
III. Gewinnrücklage	28.585.721,39
IV. Bilanzgewinn	85.092.477,55
Gesamt Eigenkapital	172.708.055,84
B. Rückstellungen	
1. Steuerrückstellungen	2.586.516,66
2. Sonstige Rückstellungen	1.961.660,94
Gesamt Rückstellungen	4.548.177,60
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	228.567,20
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.093.583,70
4. Sonstige Verbindlichkeiten	937.908,89
Gesamt Verbindlichkeiten	73.260.059,79
D. Passive latente Steuern	981.524,59
Bilanzsumme Passiva	251.497.817,82

III. EIGENKAPITAL IM SINNE DES ART. 37 ABS. 6 SE-VO

Das Eigenkapital der Nemetschek AG stellt sich gemäß dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 wie folgt dar:

Nemetschek AG - Eigenkapital	31.12.2014 (Angaben in EUR)
Gezeichnetes Kapital	9.625.000,00
Kapitalrücklage	49.404.856,90
Gewinnrücklage	28.585.721,39
Bilanzgewinn	85.092.477,55
Eigenkapital	172.708.055,84

Das gezeichnete Kapital betrug zum 31. Dezember 2014 EUR 9.625.000,00. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft, unverändert zum Vorjahr, zum 31. Dezember 2014 über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 49.404.856,90. Diese Kapitalrücklage bildet das Agio aus dem Börsengang ab (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und ist somit nicht ausschüttungsfähig (§ 150 Abs. 3 und 4 AktG).

Wegen der nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB gebildeten Kapitalrücklage der Gesellschaft war eine gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und 2 AktG, die nach § 150 Abs. 3 und 4 AktG einem Ausschüttungsverbot unterliegt, nicht zu bilden.

Aktivposten nach § 268 Abs. 8 HGB, für die eine Ausschüttungssperre besteht, hat die Gesellschaft nicht gebildet.

Demnach lassen sich das Grundkapital sowie die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der Nemetschek AG im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO wie folgt darstellen:

Nemetschek AG - Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	31.12.2014 (Angaben in EUR)
Grundkapital	9.625.000,00
Kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähige Rücklagen (Kapitalrücklage, § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB)	49.404.856,90
Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	59.029.856,90

IV. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

1. Ermittlung des Substanzwertes

Zur Feststellung der Untergrenze des Kapitalwertes soll zunächst das Nettovermögen der Gesellschaft auf bilanzieller Basis ermittelt werden.

Als Grundlage zur Ermittlung des Nettovermögens ist der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehene Jahresabschluss nach HGB der Nemetschek AG zum 31. Dezember 2014 heranzuziehen. Danach bestimmt sich das Nettovermögen der Gesellschaft (Aktiva ./ . Schulden) zum 31. Dezember 2014 auf Grundlage der Buchwerte wie im Folgenden dargestellt:

Nemetschek AG – Nettovermögen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, abgeleitet aus dem HGB-Jahresabschluss	31.12.2014 (Angaben in EUR)
A. Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	7.881,75
II. Sachanlagen	33.407,84
III. Finanzanlagen	245.847.437,90
Gesamt Anlagevermögen	245.888.727,49
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.142.676,24
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.217.720,91
Gesamt Umlaufvermögen	5.360.397,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	106.561,62
D. Aktive latente Steuern	142.131,56
Summe Aktiva	251.497.817,82

A. Rückstellungen	
1. Steuerrückstellungen	2.586.516,66
2. Sonstige Rückstellungen	1.961.660,94
Gesamt Rückstellungen	4.548.177,60
B. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.000.000,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	228.567,20
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	12.093.583,70
4. Sonstige Verbindlichkeiten	937.908,89
Gesamt Verbindlichkeiten	73.260.059,79
C. Passive latente Steuern	981.524,59
Summe Schulden	78.789.761,98
Nettovermögen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO (Saldo)	172.708.055,84

Die Bilanzierung und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 entsprechen den gesetzlichen Grundsätzen im Rahmen der Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den Sondervorschriften des Aktiengesetzes. Hierzu verweisen wir auf den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehenen Jahresabschluss nach HGB der Nemetschek AG sowie den Lagebericht zum 31. Dezember 2014.

Der so ermittelte Substanzwert der Nemetschek AG i. H. v. EUR 172.708.055,84 liegt oberhalb des gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Nettovermögens der Gesellschaft i. H. v. EUR 59.029.856,90.

Darüber hinaus liegt auch der auf Grundlage des mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehenen Konzernabschlusses nach IFRS der Nemetschek AG zum 31. Dezember 2014 ermittelte Saldo der Vermögenswerte und Schulden mit EUR 155.111.000,00 über dem gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapital von EUR 59.029.856,90.



Zusammenfassend halten wir fest, dass sich weder aus der Ermittlung des Substanzwertes auf Basis des Einzelabschlusses noch des Konzernabschlusses Anhaltspunkte ergeben, wonach das Nettovermögen nicht mindestens die Höhe des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

Das gilt sowohl für das gegenwärtige Grundkapital in Höhe von EUR 9.250.000,00 und die gegenwärtigen nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Form einer Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von EUR 49.404.856,90 als auch für das durch den beabsichtigten Aktiensplit auf EUR 38.500.000,00 erhöhte Grundkapital und die um den gleichen Betrag verminderte Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB.

2. Börsenwert

Aus dem Börsenkurs, d.h. dem Preis je Aktie bezogen auf die Gesamtzahl aller sich im Umlauf befindlichen Aktien, lässt sich die Marktkapitalisierung der Gesellschaft ableiten. Diese wiederum zeigt die Marktbewertung des Nettovermögens (Eigenkapital) der Gesellschaft.

Demzufolge bildet die Marktkapitalisierung den „wahren“ Wert des Unternehmens ab, wohingegen der Substanzwert lediglich die Wertuntergrenze liefert.

Die Heranziehung der Marktkapitalisierung setzt voraus, dass in hinreichendem Umfang Transaktionen des Wertpapiers durchgeführt werden und dem Aktionär die Möglichkeit offen steht, seine Aktie tatsächlich am Kapitalmarkt zu veräußern (vgl. Hüttemann, ZGR 2001, 454, 460). Hierzu wird bereits ein Handel an neun Tagen eines Monats vor dem Bewertungsstichtag mit Tagesumsätzen zwischen zehn und 300 Stück für ausreichend angesehen (vgl. OLG Düsseldorf, BB 2000, 1905, 1907). Die Aktien der Nemetschek AG wurden an jedem Handelstag im Jahre 2014 tatsächlich gehandelt. Die Tagesumsätze der Nemetschek AG lagen im Jahr 2014 - unter Berücksichtigung sämtlicher auf der Internetpräsenz der Gesellschaft publizierten Handelsplätze - zwischen 973 und 59.494 Stück. Auch im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum Abschluss unserer Tätigkeit am 2. April 2015 lagen die Tagesumsätze - unter Berücksichtigung sämtlicher auf der Internetpräsenz der Gesellschaft publizierten Handelsplätze - zwischen 3.227 und 71.764 Stück.

Weiter vorausgesetzt wird eine hinreichende Unternehmenspublizität, namentlich eine allgemeine Verfügbarkeit aller wesentlichen Unternehmensdaten und Informationen. Auch dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Alle wesentlichen Unternehmensdaten lassen sich auf der Internetpräsenz der Gesellschaft unter <http://www.nemetschek.com>, insbesondere unter der Rubrik „Investor Relations“ abrufen.

Die Marktkapitalisierung der Nemetschek AG lag zum Stichtag der Ermittlung des Nettovermögens am 31. Dezember 2014 bei einem Börsenkurs pro Aktie in Höhe von EUR 82,85 (sämtliche im Folgenden genannten Börsenkurse basieren auf dem niedrigsten Tagesschlusskurs pro Aktie unter Berücksichtigung sämtlicher auf der Internetpräsenz der Gesellschaft publizierten Handelsplätze). Bei 9.625.000 gezeichneten Aktien der Nemetschek AG entspricht dies einer Börsenkapitalisierung von EUR 797.431.250,00. Somit ergibt sich ein Unternehmenswert der bereits über dem gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Nettovermögen i. H. v. EUR 59.029.856,90 liegt.

Auch im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum Abschluss unserer Tätigkeit am 2. April 2015 lag die Marktkapitalisierung der Nemetschek AG durchgängig über einem Betrag von EUR 779.336.250,00. Der niedrigste Börsenkurs in diesem Zeitraum betrug EUR 80,97 (verzeichnet am 26. Januar 2015).

Unter Zugrundelegung des niedrigsten Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre (verzeichnet am 15. April 2010), erreichte die Marktkapitalisierung noch einen Wert i. H. v. EUR 178.736.250,00 und liegt damit ebenfalls über dem zu bescheinigenden Nettovermögen der Nemetschek AG i. S. d. Art. 37 Abs. 6 SE-VO i. H. v. EUR 59.029.856,90.

Zusammenfassend lässt sich damit weiterhin feststellen, dass zum heutigen Tag keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die den Schluss zulassen, dass das Nettovermögen nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

Das gilt sowohl für das gegenwärtige Grundkapital in Höhe von EUR 9.250.000,00 und die gegenwärtigen nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Form einer Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von EUR 49.404.856,90 als auch für das durch den beabsichtigten Aktiensplit auf EUR 38.500.000,00 erhöhte Grundkapital und die um den gleichen Betrag verminderte Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB.


V. BESCHEINIGUNG

Wir erteilen somit gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir auf Grund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise, dass die Nemetschek AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

München, 2. April 2015

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Stefan Kusterer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Tobias Engelmann
Rechtsanwalt/Steuerberater

ANLAGEN



5 HK O 2683/15

B e s c h l u s s

vom 17.2.2015:

1. Auf Antrag der

Nemetschek AG
Konrad-Zuse-Platz 1
81829 München
HRB 117720

bestellt der Vorsitzende der 5. Kammer für Handelssachen beim Landgericht München I gem. Art. 37 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und § 10 Abs. 2 UmwG

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung München
Ganghoferstraße 31
80339 München

zum Umwandlungsprüfer für die Umwandlung der Nemetschek AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Wege des Formwechsels zur Prüfung der Frage, ob die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

2. Der Geschäftswert wird auf € 5.000,-- festgesetzt, § 36 III GNotKG.

G r ü n d e :

Die von der Gesellschaft im Wege einer Anregung benannte Prüferin ist für die Prüfung geeignet. Daher konnte sie durch das Gericht ausgewählt werden. Hinderungsgründe bestehen nicht.

Dr. Krenek
Vorsitzender Richter
am Landgericht



die Richtigkeit der Abschrift – Ablichtung
München, den **17. Feb. 2015**
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I

Pidhorianski
Justizsekretär

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.